

noch: Persönliche Angaben

4 In welchem Staat nach heutigem Stand wurden Sie geboren?

Geben Sie bitte die zutreffende Kurzbezeichnung aus der Liste „Staaten/Regionen“ (beigefügte Unterlage) an.

5 In welchem Ort wurden Sie geboren?

Sollte sich die Bezeichnung Ihres Geburtsortes geändert haben, geben Sie bitte die Bezeichnung zum Zeitpunkt Ihrer Geburt an.

6 Welche Staatsangehörigkeit/-en besitzen Sie?

Geben Sie bitte die am 9. Mai 2011 zutreffende/-n Bezeichnung/-en aus der Liste „Staaten/Regionen“ (beigefügte Unterlage) an.

1. Staatsangehörigkeit

2. Staatsangehörigkeit

7 Welchen Familienstand haben Sie?

Ledig

Verheiratet

Geschieden

Verwitwet

Eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich)

Eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) aufgehoben

Eingetragener Lebenspartner/ eingetragene Lebenspartnerin (gleichgeschlechtlich) verstorben

Angaben zum Wohnverhältnis

8 Ermöglicht die hiesige Wohnung die Führung eines eigenen Haushalts?

i Eine eigene Haushaltsführung wird ermöglicht, wenn Ihre Wohnung (hierunter zählt auch ein Zimmer oder eine Unterkunft) ein selbstständiges Wirtschaften ohne dauerhafte Fremdbetreuung oder Fremdversorgung zulässt.

Ja

Nein

9 Wann haben Sie diese Wohnung bzw. diese Einrichtung bezogen?

Tag Monat Jahr

10 Bewohnen Sie eine weitere Wohnung/ ein weiteres Zimmer in Deutschland?

Ja

Weiter mit Frage 11.

Nein

Ende der Befragung.

11 Hauptwohnung

i Bitte beantworten Sie abhängig von Ihrem Familienstand nur eine der beiden Fragen.

Für Verheiratete bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) Lebende, die nicht dauernd getrennt leben:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?

Ja

Nein

Für alle übrigen Personen:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung?

Ja

Nein



Erhebung über die Bevölkerung an Adressen mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften

Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Rechtsgrundlagen

Mit der schriftlichen Erhebung bei allen Personen, die an Adressen mit Sonderbereichen leben, werden Angaben erhoben, die der Existenzfeststellung sowie als Basis für die Bevölkerungsfortschreibung dienen. Die Erhebung wird als Vollerhebung aller Personen an Adressen mit Sonderbereichen durchgeführt.

Sonderbereiche sind nach §2 Absatz 5 des Zensusgesetzes 2011 Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte. Unter Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften sind Einrichtungen zu verstehen, die in der Regel der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen mit einem spezifischen Unterbringungsbedarf dienen.

Stichtag der Erhebung ist der 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt).

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §8 Absatz 1 des ZensG 2011.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §18 Absatz 5 ZensG 2011 in Verbindung mit §15 Absatz 1 BStatG. Danach sind alle an der Anschrift im Sonderbereich wohnenden Personen, auch für eigene minderjährige Kinder, die unter derselben Anschrift wohnen, auskunftspflichtig.

Für volljährige Personen, die nicht selbst Auskunft geben können, und für Minderjährige ist ersatzweise die Leitung der Einrichtungen auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht der Leitung erstreckt sich nur auf die ihr bekannten Daten. Soweit die Leitung der Einrichtung zur Auskunft verpflichtet ist, sind diejenigen Personen, über die Auskunft zu erteilen ist, darüber zu informieren.

Nach §15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Angaben werden nach §16 BStatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen nach §22 Absatz 1 ZensG 2011 die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach §22 Absatz 2 ZensG 2011 den kommunalen Statistikstellen

für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind dort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung zu löschen. Das bedeutet, dass die Daten nicht in die Verwaltung für Verwaltungszwecke gegeben werden dürfen. Dieses sogenannte „Rückspielverbot“ besagt z.B., dass die Melderegister nicht mittels der hier erhobenen Daten korrigiert werden dürfen.

Nach §16 Absatz 6 BStatG dürfen den Hochschulen oder sonstigen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betrauten Einrichtungen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben nur faktisch anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflicht zur Wahrung des Statistikgeheimnisses besteht für Personen, die nach den oben genannten Vorschriften Daten erhalten haben, in demselben Maß wie für Mitarbeiter in den statistischen Ämtern.

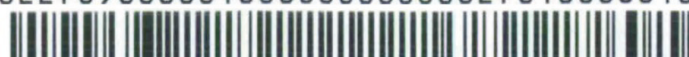
Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Form der Auskunftserteilung

Für die Erhebungen werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt.

Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe) sowie zu den Erhebungsmerkmalen Monat und Jahr der Geburt und Geschlecht sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Aufforderung mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

Die weiteren Auskünfte können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Fragebogen dem Erhebungsbeauftragten auszuhandigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Online-Verfahren zu erteilen.

Die Erhebungsbeauftragten haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte.



Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe) und Geburtsort sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und gelöscht, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, spätestens aber vier Jahre nach dem 9. Mai 2011.

Die Erhebungsunterlagen werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 9. Mai 2011, vernichtet.

Die auf den Fragebogen aufgedruckten Barcodes (Strichcodes) dienen der maschinellen Lesbarkeit und der elektronischen Verarbeitung der Daten.

Der oben rechts aufgedruckte Barcode bildet die Fragebogennummer ab. Die Fragebogennummer enthält eine frei

vergebene Ziffernfolge und ermöglicht es, den Fragebogen der betreffenden Person zuzuordnen. Darüber hinaus enthält sie eine Prüfziffer. Sie enthält aber keinerlei Informationen zu der betreffenden Person.

Beim Aktivierungscode handelt es sich um eine frei vergebene Zeichenfolge, die zusammen mit der Fragebogennummer der Identifikation des Auskunftspflichtigen bei einer Teilnahme an der Online-Erhebung dient.

Der am unteren Rand des Fragebogens aufgedruckte Barcode bildet das unmittelbar darüber befindliche Belegkennzeichen ab (38-stellige Ziffernfolge). Bei diesem Belegkennzeichen handelt es sich um eine Ordnungsnummer, die ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens dient. Sie enthält die Fragebogennummer, die Information, dass es sich um einen Fragebogen zur Erhebung über die Bevölkerung an Anschriften mit Wohnheimen/ Gemeinschaftsunterkünften zum Zensus 2011 handelt, der sich auf den Stichtag 9. Mai 2011 bezieht und welches Bundesland zuständig ist.

Liste: Staaten/Regionen

Europa		noch: Europa		noch: Naher und Mittlerer Osten	
Albanien	ALB	San Marino	SMR	Irak	IRQ
Andorra	AND	Schweden	SWE	Iran	IRN
Belarus	BLR	Schweiz	CHE	Israel	ISR
Belgien	BEL	Serbien	SRB	Jordanien	JOR
Bosnien und Herzegowina	BIH	Slowakei	SVK	Kasachstan	KAZ
Bulgarien	BGR	Slowenien	SVN	Kirgisistan	KGZ
Dänemark	DNK	Spanien	ESP	Libanon	LBN
Deutschland	DEU	Tschechische Republik	CZE	Syrien	SYR
Estland	EST	Türkei	TUR	Tadschikistan	TJK
Finnland	FIN	Ukraine	UKR	Turkmenistan	TKM
Frankreich	FRA	Ungarn	HUN	Usbekistan	UZB
Griechenland	GRC	Vatikanstadt	VAT	Sonstiger Naher und Mittlerer Osten (z.B. Kuwait, Oman, Saudi-Arabien)	YYP
Großbritannien	GBR	Zypern	CYP		
Irland	IRL	Afrika		Süd- und Ostasien	
Island	ISL	Ägypten	EGY	China	CHN
Italien	ITA	Algerien	DZA	Indien	IND
Kosovo	XXK	Ghana	GHA	Indonesien	IDN
Kroatien	HRV	Libyen	LBY	Japan	JPN
Lettland	LVA	Marokko	MAR	Pakistan	PAK
Liechtenstein	LIE	Nigeria	NGA	Philippinen	PHL
Litauen	LTU	Tunesien	TUN	Sri Lanka	LKA
Luxemburg	LUX	Sonstiges Afrika	YYH	Südkorea	KOR
Malta	MLT	Amerika		Thailand	THA
Mazedonien	MKD	Brasilien	BRA	Vietnam	VNM
Moldawien	MDA	Kanada	CAN	Sonstiges Süd- und Ostasien (z.B. Bangladesch, Laos, Mongolei, Nepal)	YYR
Monaco	MCO	Mittelamerika und Karibik	YYL	Australien	AUS
Montenegro	MNE	Vereinigte Staaten	USA	Neuseeland, Ozeanien	YYA
Niederlande	NLD	Sonstiges Südamerika	YYM	Übrige Welt	YYF
Norwegen	NOR	Naher und Mittlerer Osten		Staatenlos	XXA
Österreich	AUT	Afghanistan	AFG	Ungeklärt	XXX
Polen	POL	Armenien	ARM		
Portugal	PRT	Aserbaidshan	AZE		
Rumänien	ROU	Georgien	GEO		
Russische Föderation	RUS				

